

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Ihnen und uns

1. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und unseren inländischen Geschäftsstellen (im Folgenden „wir“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Online-Banking, für das Tagesgeldkonto oder für das Festgeldkonto) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit Ihnen vereinbart. Unterhalten Sie auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert unser Pfandrecht (Nr. 13 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemeingehaltene Feststellungen und Bemerkungen über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, Ihre Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige uns anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Wir sind befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Wir erteilen jedoch keine Auskünfte, wenn uns eine anderslautende Weisung von Ihnen vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilen wir nur dann, wenn Sie generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Ihrerseits der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Wir haften bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen für jedes Verschulden unserer Mitarbeiter und der Personen, die wir zur Erfüllung unserer Verpflichtungen hinzuziehen. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Haben Sie durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 10 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang wir und Sie den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass wir einen Dritten mit der weiteren Erledigung betrauen, erfüllen wir den Auftrag dadurch, dass wir ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleiten (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Wir haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von uns nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

(4) Sanktionen/Embargos

Wir und andere Mitglieder der Barclays Group können zur Beachtung internationaler Sanktionen und Embargos verpflichtet sein. Dies können Sanktionen oder Embargos der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union sowie vom Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten oder anderen Staaten gegen bestimmte Personen, Gruppierungen oder juristische Personen verhängte Sanktionen sein. Wir sind berechtigt, die Annahme von Zahlungsanweisungen, die Ausführung von Zahlungen oder anderen Handlungen im Zusammenhang mit einer Zahlungsanweisung abzulehnen, wenn dies zu einem Verstoß der Barclays Bank Ireland PLC Hamburg Branch, eines anderen Mitglieds der Barclays Group oder von deren Mitarbeitern gegen die vorstehend genannten Sanktionen oder Embargos führen würde oder nach unserer begründeten Auffassung dazu geeignet wäre, zu einem solchen Verstoß zu führen. Wir haften nicht für dadurch entstehende Verluste, Schäden, Ausgaben, Kosten oder Aufwendungen aller Art. Wir sind berechtigt, den zuständigen Behörden Informationen über Anweisungen oder Zahlungen zu übermitteln, soweit dies nach deutschem Recht erforderlich oder zulässig ist.

4. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach Ihrem Tod hat derjenige, der sich uns gegenüber auf Ihre Rechtsnachfolge beruft, uns seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird uns eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, dürfen wir denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn uns bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn uns dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

5. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und uns gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Sind Sie ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe Ihres Handelsgewerbes zuzurechnen, so können wir Sie an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlichrechtliche Sondervermögen. Wir selbst können von Ihnen dann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

II. Kontoführung

6. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Wir erteilen bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich unserer Zinsen und Entgelte) verrechnet. Wir können auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit Ihnen anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses haben Sie spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; machen Sie Ihre Einwendungen in Schriftform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge werden wir Sie bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Sie können auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, müssen dann aber beweisen, dass zu Unrecht Ihr Konto belastet oder eine Ihnen zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7. Storno- und Berichtigungsbuchungen

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) dürfen wir bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit uns ein Rückzahlungsanspruch gegen Sie zusteht (Stornobuchung); Sie können in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass Sie in Höhe der Gutschrift bereits verfügt haben.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellen wir eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht uns ein Rückzahlungsanspruch gegen Sie zu, so werden wir in Höhe unseres Anspruchs Ihr Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erheben Sie gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so werden wir Ihrem Konto den Betrag wieder gutschreiben und unseren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen werden wir Sie unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nehmen wir hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

8. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreiben wir den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei uns selbst zahlbar sind. Reichen Sie andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilen wir über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass wir den Betrag erhalten. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei uns selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhalten wir den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, machen wir die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

9. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Ihre Fremdwährungskonten dienen dazu, Zahlungen an Sie und Verfügungen Ihrerseits in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn wir sie nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführen.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließen wir mit Ihnen ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem wir die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schulden, werden wir unsere Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf Ihrem Konto in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch uns

Unsere Verpflichtung zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie wir in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Land dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen können. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, sind wir auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Unsere Verpflichtung zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn wir sie vollständig im eigenen Haus ausführen können. Ihr Recht und unser Recht, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass Sie uns Änderungen Ihres Namens und Ihrer Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber uns erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem haben Sie bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Halten Sie bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, haben Sie uns dies gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Sie haben Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen Ihnen nicht zugehen, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Ihren Aufträgen der über Zahlungen, die Sie erwarten).

IV. Preise für Bankdienstleistungen

11. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die wir gegenüber Verbrauchern erbringen, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, erge-

ben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, können wir mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die wir gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Geschäftskunden) ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmen wir, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nichtentgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung wir kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet sind oder die wir im eigenen Interesse wahrnehmen, werden wir kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit Ihnen. Wir werden Ihnen Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung können Sie, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigen Sie, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Wir werden Ihnen zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch von uns auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (= EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

12. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Wir können für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für Sie übernommenen Bürgschaft). Haben Sie gegenüber uns eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen unserer Kunden übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für uns ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Haben wir bei der Entstehung von Ansprüchen gegen Sie zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, können wir auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekanntwerden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen Sie rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Unser Besicherungsanspruch besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass Sie keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen haben. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000,- Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten werden wir Ihnen eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigen wir, von unserem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 18 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommen, werden wir Sie zuvor hierauf hinweisen.

13. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Wir und Sie sind sich darüber einig, dass wir ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwerben, an denen eine inländische Filiale im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Wir erwerben ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die Ihnen gegen uns aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die uns mit unseren sämtlichen in- und ausländischen Filialen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen Sie zustehen. Haben Sie gegenüber uns eine Haftung für Verbindlichkeiten eines unserer anderen Kunden übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in unsere Verfügungsgewalt, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich unser Pfandrecht nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von uns selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die wir im Ausland für Sie verwahren. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von uns selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf unsere verbrieften und nichtverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen unserem Pfandrecht Wertpapiere, sind Sie nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

14. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Wir erwerben an den uns zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwerben wir im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belasten wir diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt uns das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf uns über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden uns Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die uns gegen Sie bei Einreichung von Einzugspapieren aus Ihren Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Ihre Anforderung nehmen wir eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf uns übergegangen Forderungen an Sie vor, falls uns im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen Sie zustehen und wir Sie über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lassen.

15. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Wir können unseren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, haben wir auf Ihr Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; wir werden bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf Ihre berechtigten Belange und auf die eines dritten Sicherungsgebers, der für Ihre Verbindlichkeiten Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen sind wir auch verpflichtet, Ihre Aufträge über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

16. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn wir verwerten, haben wir unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Wir werden bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf Ihre berechtigten Belange und die Belange eines dritten Sicherungsgebers, der für Ihre Verbindlichkeiten Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, werden wir Ihnen über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

VI. Kündigung

17. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Sie können die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es Ihnen, auch unter Berücksichtigung unserer berechtigten Belange, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

18. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Wir können die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist werden wir auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z.B. laufende Konten oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können wir jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wir werden bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, können wir nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der uns deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Belange unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben, die für unsere Entscheidung über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für uns verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn Sie für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht haben und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber uns – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

– wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, können wir nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag können wir nur nach den zwischen Ihnen und uns auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist werden wir Ihnen für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

VII. Einlagensicherungsfonds

19. Schutz der Einlagen

19.1 Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen der europäischen Einlagensicherungs-Richtlinie und des irischen Umsetzungsgesetzes bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Wir sind als Zweigniederlassung der in Irland ansässigen Barclays Bank Ireland PLC der irischen Entschädigungseinrichtung Deposit Guarantee Scheme (DGS) als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung zugeordnet (Heimatland-Einlagensicherung).

Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe der europäischen Einlagensicherungs-Richtlinie und des irischen Umsetzungsgesetzes und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000€ pro Einleger. Weitere Details zum Umfang der gesetzlichen Einlagensicherung finden Sie in dem Informationsbogen für Einleger oder auf der Webseite des DGS (<https://www.depositguarantee.ie>).

(3) Einlagensicherungsfonds

Wir wirken außerdem am freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio.€ für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio.€ für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die uns als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird Ihnen von uns auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenze sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Einlagen die Sicherungsgrenze einer etwaigen Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. Der Umfang der etwaigen Heimatland-Einlagensicherung kann im Internet auf der Webseite des DGS (<https://www.depositguarantee.ie>) abgefragt werden.

19.2 Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen uns in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Wir sind befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VIII. Änderungen der Geschäftsbedingungen und Entgelte

20. Änderungen der Geschäftsbedingungen und Entgelte

(1) Änderungsangebot

Änderungen der Geschäftsbedingungen und Entgelte werden Ihnen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Haben Sie mit uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von uns angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn Sie diese annehmen, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Ihr Schweigen gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(a) das Änderungsangebot erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen

– aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

– durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Barclays zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von Barclays in Einklang zu bringen ist, und

(b) Sie das Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt haben.

Wir werden Sie im Änderungsangebot auf die Folgen Ihres Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

– bei Änderungen dieser Regelung oder

– bei Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Kontoführung), oder

– bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

– bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

– bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

– bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu unseren Gunsten verschieben würden.

In diesen Fällen werden wir Ihre Zustimmung zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Machen wir von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, können Sie den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht werden wir Sie in unserem Änderungsangebot besonders hinweisen.

IX. Ombudsmannverfahren

21. Beschwerdeverfahren

Wir nehmen am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort haben Sie die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit uns den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsman.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten. Sie können wegen behaupteter Gesetzesverstöße auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, einlegen.